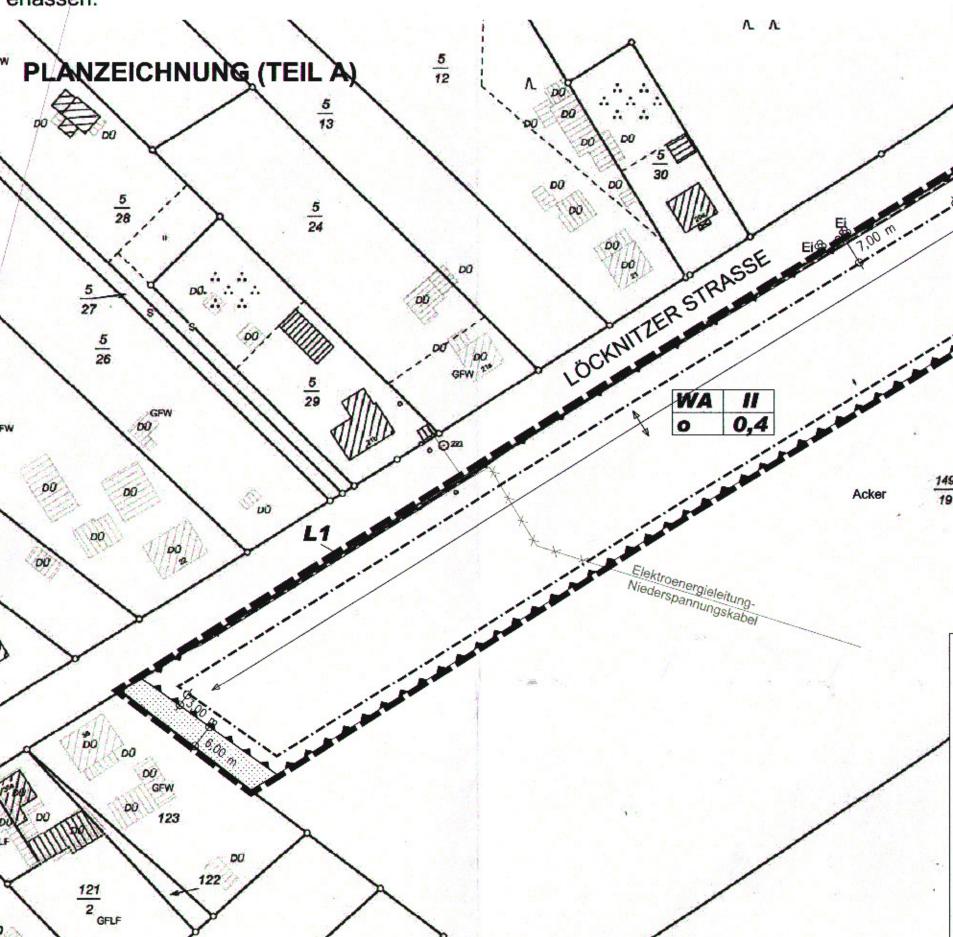
GEMEINDE BOOCK

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH § 13 a BauGB **ALLGEMEINES WOHNGEBIET "LÖCKNITZER STRASSE"**

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GS M-V Gl. Nr. 2130-9) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boock vom 02.07.2009 folgende Satzung über den B - Plan Allgemeines Wohngebiet "Löcknitzer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



KARTENGRUNDLAGE

Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Uecker- Randow Gemarkung 134222 Boock, Flur 2 im Maßstab 1: 1500 vergrößert in Maßstab 1:1000 Maßstab der Digitalisierungsgrundlage ca. 1:4000

Pasewalk, den 13.03.2008

Die dargestellten Grenzen dienen nur zur Übersicht!

HINWEISE

- 1. Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde und auffällige Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
- 2. Nach § 34 LNatG ist es verboten, in der Zeit vom 15.03.-30.09. eines jeden Jahres Bäume, Feldgehölze, Hecken, Feldhecken und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, zurück zu schneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Baufreiheit ist außerhalb dieser Sperrzeit vom 31.10.-14.03. zu schaffen. Im Einzelfall ist auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach § 34 Abs. 5 des LNatG möglich. Der Landrat entscheidet als untere Naturschutzbehörde über die Ausnahme.
- 3. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Helzöl, Schmierstoffe, Altöl) sind entsprechend § 19 WHG und § 20 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) der unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.
- 4. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderung ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Uecker-Randow abzustimmen.
- 5. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO Im Allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen nicht zulässig. § 1 Abs. 6 BauNVO

1.2 Für die Gebäude ist nur eine maximale Traufhöhe (Schnittlinie der Oberfläche von Außenwand und Dachdeckung) von 4,10 m über dem dazugehörigen Straßenabschnitt vor Mitte des Hauses § 16 BAuNVO

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Es ist nur eine Wohnbebauung einreihig zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser zulässig. § 22 BauNVO 2.3 Ausnahmsweise sind Doppelhäuser zulässig.

2.4 Das Überbauen der Flächen zwischen der Baugrenze und der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit Garagen, Carports und Nebenanlagen (untergeordnete Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO, die Gebäude sind) sind auch ausnahmsweise nicht § 12 Abs. 6, § 14 Abs.1 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Die Grundstücksgrößen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen mindestens 800 m

4. Je Einzelhaus sind nur eine Wohnung, zuzüglich einer Einliegerwohnung zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Regelung des Wasserabflusses Unverschmutztes Regenwasser (z.B von Freiflächen und der Dachentwässerung) ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu sammeln und zu verwerten

§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Das festgesetzte Leitungsrecht auf der Fläche L1 besteht zugunsten des Versorgungsunternehmens Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost und umfasst die Befugnis die unterirdische Wasserleitung zu verlegen und zu unterhalten.

Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB Immissionsschutzgesetzes Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes sind zur Minderung der Schalleinwirkung die Außenbauteile (Wände, Decken, Fenster, Dächer, etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden Schalldämm- Maßen auszubilden:

Schalldämmmaße für Aufenthaltsräume Büroräume und Lärmpegelbereich und maßgeblicher in Wohnungen, Übernachtungsräume in ähnliches Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume Außenlärmpegel dB(A) und ähnliches

erf. R'w,res des Außenbauteiles in dB(A) 56-60

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB 8.1 Innerhalb des Plangebietes ist an der südöstlichen Grundstücksgrenze eine mindestens zweireihige 2,5 m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. Die Hecke ist als freiwachsende, naturbelassene Hecke zu entwickeln und hat 30%

§ 4 BauNVO 8.2 In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den zu bebauenden Grundstücken sind für bis zu 100 m² versiegelter Fläche jeweils ein Laubbaum einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten mit natürlicher Kronenform (kein Zier-, Krüppel-oder sonstiger Minderwuchs), Stammumfang 12-14 cm in 130 m Stammhöhe oder ein Obstbaum, Hochstamm, standortgerechter Kernobstarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

> 9.0 Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 1 und Abs. 4 LBauO M-V

§ 23 BauNVO 9.1. Dächer

 $\Lambda^{\Lambda}_{\Lambda}\Lambda^{\Lambda}_{\Lambda}$

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 16 Abs. 2 Nr.3 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO

Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Vorhandene Bäume- außerhalb des Plangebietes

Abbruch Elekroniederspannungskabel

O 20.00 m Bemassung in m

§ 22 BauNVO

PLANZEICHENERKLÄRUNG

allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Firstrichtung der Hauptgebäude

BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

offene Bauweise

Geltungsbereich

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

RECHTSGRUNDLAGE

des Bebauungsplanes

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Bundes-Immissionschutzgesetzes

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Juni 2004 (GVOBI, M-V S. 205), in der derzeit gültigen Fassung

ordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991, Teil I, S. 58)

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBI. I, S. 2414),in der derzeit gültigen Fassung

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zu-

- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenver-

gesetz - LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GS M-V Gl. Nr. 230-1; GVOBI. M-V S. 503)

- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 GS Meckl.-Vorp.Gl.2130-9

Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.

letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und

vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

L1

258

Baugebiet

Bauweise

Nutzungsschablone

VERKEHRSFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

9.1.1. Die Hauptdächer sind nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45° bis 48° Dachneigung zulässig.

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB | 9.1.2 Für die Dächer ist nur eine harte Dacheindeckung aus roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig.

Vogelnährgehölze zu enthalten. (Hundsrose, Hartriegel, Holunder u.a.)

9.2 Außenwände der Hauptgebäude

9.2.1 Zulässig sind Fassaden aus Putz und Sichtmauerwerk aus roten Klinkern, Fachwerk und Fassadenteile mit Holzverschalung.

9.2.2 Bei Holzverschalungen muss das Mauerwerk mindestens 60 % der Gesamtfläche der Fassade betragen.

§ 9 Abs.7 BauGB 9.3 Stellung von Garagen und Nebengebäude

> Hauptgebäudes zulässig. 9.4 Einfriedungen

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind erst hinter der straßenseitigen Bauflucht des

9.4.1 Einfriedungen sind erst in einem Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze an der Löcknitzer Straße zulässig.

9.5 . Geltungsbereich und Ordnungswidrigkeiten

9.5.1 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die Bereiche, die vom öffentlichen Straßenraum

9.5.2 Verstöße gegen die Bauvorschriften Nr. 9.1.1 bis 9.4.1 können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 84 LBauO geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat am 24.04.2008 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet "Löcknitzer Straße" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB vereinfacht ohne Umweltprüfung durchzuführen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses erfolgte ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

Boock 01.02. 2010

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § Abs. 4 BanGB t. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden ordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Boock, 01.02 2010 Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungs-

> Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Sch einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boock, 01.02 2010

ireiden of the zur Abgabe

Die Gemeindevertretung hat am 28.08.2008 den Entwurf des Bebau beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Boock, DA. Q.Z., 2010



Der Entwurf des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet "Löcknitzer Straße" mit der Begründung haben in der Zeit vom 21.10.2008 bis zum 28.11.2008 während Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegerist von jedermann schriftlich

Boock, 01.02 2010

Die von der Planung berührten Behörden und die Träger öffentlicher Belange sin Roger öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeleichen

Boock 01.02 2016

Belange am 12.02.2009 geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnachten berücksichtigt. Der Entwurf wurde geändert.

Boock 01.02 2010

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 12.02.2009 den geänderten Entwurf des I beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Boock, 01.02 2070

mit der geänderten Begründung haben in der Zeit vom 23.03.2009 bis zum 30.04.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Boock, 01:02 2070

Die von der Planung berührten Behörden und die Träger öffentlicher Belange sind gehalt § 4 Abs.2 BauGB über die erneute öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellung fahren aufgehordert worden.

Boock 01.02 2000

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger weise die der Träge Belange am 02.07.2009 geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellunghaften worden berücksichtigt.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Boock, 01.02. 2070

Boock, 04.02 2070

MATTHIESEN

FACHDIENSTLEITER 5.3 FD VERMESSUNG

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Geme

& KATASTER 14. Die Satzung über den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Löcknitzer Stralse". Diestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Boock, 01.02. 2010

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S.205), durch Gesetz vom 23.Mai 2006 (GVOBI. S. 194) hingewiesen worden EMEINA in Kraft getreten.

Boock 01.02. 2000

GEMEINDE BOOCK

Landkreis Uecker-Randow

Bebauungsplan der Innenentwicklung Allgemeines Wohngebiet "Löcknitzer Straße" Satzung

AUFTRAGGEBER: Erbengemeinschaft in Vertretung Frau Wussow Am Wiesengrund 53 17321 Löcknitz durch den Städtebaulichen Vertrag nach §11 BauGB mit der Gemeinde Boock vom 24.04.200 vertreten durch Amt Löcknitz- Penkun Chausseestraße 30 17231 Löcknitz

Projektnummer \ Pfad: 2008B034/40/SATZUNG

SATZUNG

Maßstab: 1:1000 Dipl.-Ing. Marita Klohs Architekt:

Phase:

A & S GmbH Neubrandenburg 17033 Neubrandenburg Magust-Milarch-Straße 1

AUFTRAGNEHMER:

02.07.2009